



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

Protokoll
über die 2. Sitzung des Ausschusses 8
"Demokratische Kontrolle"
am 3. Dezember 2003
im Parlament, Lokal IV

Anwesende Ausschussmitglieder:

Dr. Peter Kostelka	(Vorsitzender)
Prof. Herwig Hösele	(Stellvertretender Vorsitzender)
Univ.Prof. Dr. Peter Böhm	(Vertretung für Dieter Egger)
Dr. Heribert Donnerbauer	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)
Johann Hatzl	
Prof. Albrecht Konecny	
Dr. Evelin Lichtenberger (teilweise)	
Univ.Ass. Dr. Klaus Poier	
Walter Prior	

Entschuldigt:

Dieter Egger
Manfred Dörler
Prof. Ing. Mader
Dr. Evelin Lichtenberger (teilweise)
Dr. Ernst Strasser

Weitere Teilnehmer:

Mag. Ronald Faber	(für Dr. Heinz Fischer)
Elfriede Hänfling	(FPÖ ab 14.00 Uhr statt Dr. Siebeneicher)
Dr. Thomas Hofbauer	(für Prof. Ing. Helmut Mader)
Dr. Marlies Meyer	(für Dr. Eva Glawischnig)
Mag. Michaela Piskernik-Schmaldienst	(Begleitung Dr. Prior)
Dr. Gerald Siebeneicher	(FPÖ)
Dr. Harald Wögerbauer	(für Dr. Andreas Khol)

Büro des Österreich-Konvents:

Dr. Ingrid Moser
Valentina Ashurov

(fachliche Ausschussunterstützung)
(Ausschusseksretärin)

Beginn: 09.30 Uhr

Ende: 16.10 Uhr

Tischvorlagen:

- 1.) Abgrenzung der Tätigkeit von Ausschuss Nr. 8 (Demokratische Kontrolle) mit jenen anderer Ausschüsse und Stellungnahme zum Thema Unvereinbarkeit
- 2.) Stellungnahme des Rechnungshofes vom 26. November 2003
- 3.) Stellungnahme der Volksanwaltschaft vom 26. November 2003
- 4.) Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes vom 02. Dezember 2003
- 5.) Basisinformation V zum Thema Landesrechnungshöfe
- 6.) Landesverfassungsrechtliche Grundlagen zu Einrichtungen der Gebarungskontrolle der Bundesländer und zugehörige Ausführungsgesetze

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Genehmigung des Protokolls der ersten Sitzung
- 2.) Bericht des Vorsitzenden über Gespräche mit den Vorsitzenden der Ausschüsse 3 (Stattliche Institutionen; Univ. Prof. Dr. Gerhart Holzinger), 4 (Grundrechtskatalog; Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk) und 6 (Reform der Verwaltung; Mag. Werner Wutscher)
- 3.) Unvereinbarkeitsrecht: Bericht des Vorsitzenden über die Einholung von Expertengutachten
- 4.) Kontrollrechte der Gemeinden (Basisinformation II; dazu wurde der Städtebund und der Gemeindebund um Stellungnahme bis 28. November 2003 ersucht)
- 5.) Rechnungshof (Basisinformation III; dazu wurde der Rechnungshof um Stellungnahme bis 28. November 2003 ersucht)
- 6.) Volksanwaltschaft (Basisinformation IV; dazu wurde die Volksanwaltschaft um Stellungnahme bis 28. November 2003 ersucht)

Tagesordnungspunkt 1: Genehmigung des Protokolls der ersten Sitzung

Nach Aufnahme einer gemeinsam formulierten Korrektur auf Anregung von Univ.Ass. Dr. Poier findet das Protokoll die Zustimmung. Nach Durchführung der Korrektur wird es in der korrigierten Fassung nach der Mittagspause vom Vorsitzenden und der Ausschussbetreuerin unterfertigt (Beilage 1).

Tagesordnungspunkt 2: Bericht des Vorsitzenden über Gespräche mit den Vorsitzenden der Ausschüsse 3 (Staatliche Institutionen; Univ. Prof. Dr. Gerhart Holzinger), 4 (Grundrechtskatalog; Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk) und 6 (Reform der Verwaltung; Mag. Werner Wutscher)

Ausschuss Nr. 3 "Staatliche Institutionen"

Die im Mandat enthaltenen oder in den Ausschussberatungen angesprochenen Fragen der Einberufung des Nationalrates (ordentliche und außerordentliche Tagungen) durch den Bundespräsidenten sollen – da es sich hierbei nicht um Kontrolle im engeren Sinn handelt – im Zusammenhang mit dem Bundespräsidenten im Ausschuss Nr. 3 beraten werden. Gleiches gilt für das Recht der Auflösung des Nationalrates und der Landtage und die Einführung eines "Stellungnahmeverfahren" für den Bundesrat.

Da dem Ausschuss Nr. 8 jedoch die Beratung der Immunität übertragen wurde, soll dieser auch die Immunität des Bundespräsidenten (Art 63 B-VG) vorberaten.

Die Beratungen des Ausschusses Nr. 8 im Zusammenhang mit dem Wahlrecht sollen sich ausschließlich auf Kontrollaspekte beziehen, das Wahlrecht selbst regelt jedoch die Kreation von Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper und soll daher dem Ausschuss Nr. 3 vorbehalten bleiben.

Bei der angesprochenen Kontrolle österreichischer Vertreter in internationalen Organisationen (WTO, UNO und IDF) verbleiben hingegen – da es sich um klassische Kontrollrechte handelt – dem Ausschuss Nr. 8.

Frau Dr. Moser wird ersucht, die Frage der Immunität des Bundespräsidenten in die Basisinformation I aufzunehmen.

Prof. Dr. Funk, Ausschuss Nr. 4 "Grundrechte"

Prof. Funk betrachtet die Immunität als Sonderregelung zum Recht auf freie Meinungsäußerung und ging daher vorerst nicht davon aus, dass auch dieses Thema in seinem Ausschuss beraten werden soll. Wird ihm aber – wie kurz andiskutiert – insbesondere die "außerberufliche" Immunität zur Vorberatung übertragen, so würde er für deren gänzliche Abschaffung plädieren.

Prof. Funk regte darüber hinaus im Zusammenhang mit der beruflichen Immunität die Schaffung einer Organhaftpflicht des Bundes für Äußerungen von Abgeordneten an. Der Bund sollte dann in noch zu definierendem Umfang durchaus auch Regressrechte gegenüber dem einzelnen Abgeordneten geltend machen können.

Sektionschef Wutscher, Ausschuss Nr. 6 "Verwaltung"

Der Ausschuss Nr. 6 hat seine Beratungen zum Problembereich E-Government und der Übertragung der mittelbaren Bundesverwaltung an die Länder noch nicht aufgenommen. Es wurde daher mit dem Vorsitzenden, Sektionschef Wutscher, vereinbart, dass beide Ausschüsse nm laufenden Kontakt in diesen Fragen bleiben und unser Ausschuss erst aufbauend auf die Entscheidungen des Verwaltungs-Ausschusses Beratungen aufnehmen sollte, sobald dort Entscheidungen gefallen sind. Sektionschef Wutscher hat in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes hingewiesen, das vom Nationalrat bereits

beschlossen wurde und ebenfalls Regelungen über die Kontrolle im Bereiche des E-Governments enthält. Diese Regelungen werden zwar für unsere Zwecke sicherlich nicht ausreichend sein, sie können aber als erste Basis der Diskussion dienen.

Der Ausschuss nimmt die Berichterstattung seines Vorsitzenden zur Kenntnis.

Frau Dr. Moser wird ersucht, den Entwurf des E-Government-Gesetzes an die Mitglieder des Ausschusses zu versenden.

Tagesordnungspunkt 3: Unvereinbarkeitsrecht: Bericht des Vorsitzenden über die Einholung von Expertengutachten

Bericht des Vorsitzenden über die Einholung von Expertengutachten

Stellungnahmen zum Thema "Unvereinbarkeit"

Auf Grund der bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema kam der Ausschuss überein, Prof. Stolzlechner (Universität Salzburg) und Prof. Wieser (Universität Graz) zu kurzen Stellungnahmen aufzufordern, die vom Ausschuss beraten werden sollen, um dann - gegebenenfalls – nach einer ersten Beratung im Ausschuss direkte Gespräche mit den genannten Professoren in einem "zweiten Durchgang" zu führen. Beide genannten Professoren haben jedoch im Hinblick auf ihre derzeitige Projekt-, Forschungs- und Veröffentlichungstätigkeit bedauernd ablehnen müssen unserer Einladung nachzukommen. Prof. Stolzlechner hat jedoch zwei Öffentlichrechtler genannt, die in verwandten Rechtsbereichen gearbeitet haben und bei denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie für eine derartige Tätigkeit ausreichend Zeit finden könnten. Es sind dies Prof. Potacs (Universität Klagenfurt) und Prof. Hauer (Universität Linz). Prof. Potacs musste bedauerlicherweise im Hinblick auf seine aktuelle Tätigkeit ablehnen, Prof. Hauer hat die Einladung jedoch – durchaus erfreut – angenommen. Prof. Potacs hat aber Prof. Janko an der Universität Linz als möglichen Gesprächspartner für den Ausschuss genannt; er hat in der Zwischenzeit auch bereits zugesagt. Darüber hinaus hat Prof. Tretter vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien in der letzten Konventssitzung erklärt, dass aus grundrechtlicher Sicht eine Neuordnung des Unvereinbarkeitsrechtes notwendig wäre. Der Vorsitzende hat ihn – nach Rücksprache mit Prof. Hösele – ebenfalls gebeten, eine kurze Stellungnahme zu erarbeiten; er hat dies akzeptiert.

Demzufolge haben nachstehende Universitätsprofessoren zugesagt, bis 15. Dezember l.J. ein kurzes, keinesfalls länger als 5 Seiten umfassendes Thesenpapier zu einer Neuordnung des Unvereinbarkeitsrechtes zu erstellen. Im Hinblick auf die Diskussion der letzten Jahre werden sie ihren Schwerpunkt hierbei insbesondere auf die wirtschaftliche Unvereinbarkeit legen.

Prof. Hauer (Universität Linz)
Prof. Janko (Universität Linz)
Prof. Tretter (Universität Wien)

Der Ausschuss nimmt die Berichterstattung seines Vorsitzenden zur Kenntnis.

Frau Dr. Moser wird ersucht, die einlangenden Stellungnahmen zu Unvereinbarkeit auszuwerten und in das Thesenpapier Nr. I zu integrieren.

1. Einholung von Expertengutachten zu Fragen Amtsverschwiegenheit

Der Vorsitzende schlägt vor, Frau Prof. Kucsko-Stadlmayer zur Abgabe eines Thesenpapiers aufzufordern; stellvertretender Vorsitzender Hösele schlägt vor, den Kontakt auch mit Prof. Hengstschläger aufzunehmen. Es findet einhellige Zustimmung, dass der Vorsitzende – in gleicher Weise wie im vorangegangenen Punkt – Gespräche mit den beiden Universitätsprofessoren führt.

2. Weitere Vorgangsweise

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird akzeptiert, dass in der Sitzung vom 3. Dezember vor allem die Themenbereiche Rechnungshof und Volksanwaltschaft auf Basis der Papiere, die von den beiden genannten Einrichtungen vorgelegt werden, beraten werden sollen. Weiters wird Einvernehmen erzielt, dass die für 9.12.2003 vorgesehene weitere Sitzung ersatzlos gestrichen wird und dass in der Ausschusssitzung am 13. Jänner die Beratung zu den Themen Unvereinbarkeit (auf Grund der bis dann vorliegenden Papiere), Gemeindekontrolle (auf Basis einer von Dr. Moser erstellten Auswertung der beiden Papiere von Städte- und Gemeindebund), Direkte Demokratie (auf Basis des bis Jahresende zu erstellenden Papiers von Univ. Ass. Dr. Poier) und Amtsverschwiegenheit (auf Basis der einzuholenden Thesenpapiere) beraten werden sollen. Damit müsste – mit Ausnahme des Punktes „Besondere Kontroll-einrichtungen“ – weitgehend der "erste Durchgang" abgeschlossen sein. Erst danach soll die Beratung in der "zweiten Runde" aufgenommen werden.

Tagesordnungspunkt 4: Rechnungshof (Basisinformation III; dazu wurde der Rechnungshof um Stellungnahme bis 28. November 2003 ersucht)

Basisinformation III sowie die vom Rechnungshof übermittelte Stellungnahme vom 28.11.2003

1. Organisation, Wahl und Abwahl der Leitungsorgane

In einer breiten Diskussion über die Wahl und Abwahl des RH-Präsidenten werden mehrere Modelle entwickelt. Diese reichen von der Beibehaltung der einfachen Mehrheit sowie der Wahl gegebenenfalls auf Vorschlag der Opposition über eine Wahl mit Zweidrittel-Mehrheit, eine solche durch die Bundesversammlung bis hin zu einem neu zu entwickelnden "Stellungnahmeverfahren" der Länder. Wenig Kritik findet die bisherige Funktionsperiode sowie das Verbot einer Wiederwahl. Die Notwendigkeit der Wiedereinführung eines RH-Vizepräsidenten erscheint dem Ausschuss nicht wirklich nachvollziehbar.

Konsens:

Hinsichtlich der für die Wahl des RH-Präsidenten notwendigen Mehrheit besteht noch kein Einvernehmen. Es zeichnet sich jedoch eine Tendenz der Wahl durch die Bundesversammlung ab. Selbst in diesem Falle besteht Einvernehmen, dass die Vorbereitung der Wahl und die Erstattung eines Wahlvorschlages durch den Hauptausschuss des Nationalrates erfolgen soll. Eine Abwahl des RH-Präsidenten mittels Zweidrittel-Mehrheit erscheint konsensfähig. Offen blieb jedoch, ob auch seine Wahl mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen soll. Die endgültige Entscheidung über das zur Wahl des RH-Präsidenten berufene Organ hängt aber auch von dem vom Ausschuss 3 zu entscheidenden künftigen Schicksal des Bundesrates und damit dem weiteren Bestand der Bundesversammlung ab.

Die Funktionsperiode von 12 Jahren sowie das Verbot einer Wiederwahl soll unverändert erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Wiedereinführung eines RH-Vizepräsidenten wird der Vorsitzende gebeten, den amtierenden RH-Präsidenten zu ersuchen, die hierfür ausschlaggebenden Gründe zu nennen.

2. Prüfungskompetenz und Prüfungsverfahren

Der RH regt eine Absenkung der zur Prüfung einer Unternehmung notwendigen Beteiligung der "öffentlichen Hände" auf 25% an und schlägt vor, Unternehmungen grundsätzlich dann der RH-Kontrolle zu unterstellen, wenn eine Haftung der öffentlichen Hände oder eine von ihnen übernommene Ertrags- oder Ausfallhaftung vorliegt sowie wenn derartige Unternehmungen durch Gesetz eingerichtet wurden.

Der RH fordert auch eine Prüfungskompetenz für Direktförderungen der Europäischen Union und soll nicht nur jene Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner, sondern alle prüfen können.

Konsens:

Der RH soll ersucht werden, die quantitativen und qualitativen Auswirkungen einer Ausweitung der Prüfungszuständigkeiten bei strategischen Beteiligungen (25%ige Beteiligung) darzustellen. Gleiches gilt auch für die sonstigen Formen der "Beherrschung" durch Gebietskörperschaften (Haftungen, Ertrags- und Ausfallhaftungen, Einrichtung durch Gesetz). Grundsätzlich besteht jedoch Einvernehmen, dass ausgegliederte Unternehmungen weiterhin der RH-Kontrolle unterliegen sollen.

Gegen eine Prüfzuständigkeit für Direktförderungen der Europäischen Union besteht grundsätzlich keine Bedenken. Der RH soll jedoch ersucht werden, darzulegen, um welche Bereiche es sich hierbei handelt.

Insbesondere seitens der Ländervertreter besteht Skepsis gegenüber einer Ausweitung der RH-Kontrolle auf Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern. Eine Prüfkoordination zwischen den Landesrechnungshöfen und dem Rechnungshof ist jedoch anzustreben. Dies könnte verfassungsgesetzlich verankert werden. Auch hierzu soll der Rechnungshof um eine Äußerung ersucht werden.

Verfahrensrechtliche Fragen:

Der RH regt eine Verkürzung der Stellungnahmepflicht der geprüften Stellen an (von drei Monate auf sechs Wochen), die Angleichung der Prüfungszuständigkeiten für gesetzliche berufliche Vertretungen an sonstige Prüfungszuständigkeiten sowie eine Prüfungskompetenz für Projekte im Planungsstadium.

Konsens:

Die Bemessung der Stellungnahmefrist hat nicht im Verfassungsgesetz zu erfolgen und ist daher auch nicht Entscheidungsgegenstand des Ausschusses. Zudem besteht Einvernehmen, dass diese nicht bei allen Prüfungsvorgängen gleich sein kann und sowohl den Interessen einer möglichst raschen Erstellung des Berichtes, wie auch aussagekräftiger Stellungnahmen seitens der geprüften Einrichtungen entsprechen muss.

Bei den Bestimmungen über die Prüfungskompetenz gegenüber gesetzlichen beruflichen Vertretungen handelt es sich um bewusste politische Entscheidungen. Insbesondere bezieht sich dies auf die mangelnde Prüfungskompetenz der Zweckmäßigkeit der Beschlüsse von Selbstverwaltungskörpern. Eine differenziertere Betrachtungsweise gibt es jedoch hinsichtlich der mangelnden Prüfungskompetenz ausgegliederter Rechtsträger von derartigen beruflichen Interessensvertretungen.

Der Rechnungshof ist in erster Linie ein Organ der nachprüfenden Kontrolle. Akte der "begleitenden Kontrolle" dürfen dies jedoch keinesfalls gefährden. Grundsätzlich besteht aber Bereitschaft zur Erteilung einer Prüfungskompetenz für Großprojekte im Planungsstadium; angeregt hiezu wurde jedoch, dass eine solche Prüfung nur auf Beschluss des zuständigen Exekutivorgans erfolgen soll.

3. Parlamentarische Mitwirkungsrechte des Rechnungshofes und Beratung von Regierung und Parlamenten

Der Rechnungshof regt eine "rechtliche Verankerung einer Beratungsfunktion für den Nationalrat und die Landtage" an, um seine Erfahrungen für die allgemeinen Vertretungskörper nutzbar zu machen und den Informationsvorstand der Legislative gegenüber der Exekutive abzubauen. In gleicher Weise wird die Wahrnehmung einer "Beratungsfunktion" für die Bundes- und die Landesregierungen angeregt.

Der RH-Präsident soll einerseits ein generelles Rederecht in allen Unterausschüssen, Ausschüssen sowie im Plenum der allgemeinen Vertretungskörper erhalten (ähnlich wie für Regierungsmitglieder gemäß § 18 GOG NR). Gleichzeitig soll er aber die Möglichkeit erhalten, sich durch den jeweils ranghöchsten Beamten vertreten zu lassen.

Der Rechnungshof regt den Entfall der "wesensfremden Aufgaben" (z.B. Einkommensbericht) an.

Konsens:

Der Präsident des RH soll im Wege des Vorsitzenden ersucht werden, zu konkretisieren, was unter der "Beratungsfunktion" für Legislative und Exekutive zu verstehen ist.

Das Recht, sich in allgemeinen Vertretungskörpern zu Wort zu melden, regeln deren Geschäftsordnung. Es handelt sich somit hiebei nicht um Verfassungsfragen. Zudem ist im Ausschuss eine Tendenz erkennbar, hiezu keine Änderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage vorzunehmen. Die Möglichkeit für den RH-Präsidenten, sich durch ranghöchste Beamte vertreten zu lassen, findet keine Befürworter.

Die Belastung des Rechnungshofes durch "wesensfremde Aufgaben" ist erkennbar, dennoch muss es Recht des allgemeinen Vertretungskörpers sein, dem RH derartige Aufgaben zu übertragen. Es ist keine Bereitschaft zu erkennen, die bestehenden Regelungen abzuändern.

4. Budgetrecht

Der RH regt an, im "Interesse der finanziellen Unabhängigkeit" seine Budgetanträge unmittelbar dem Parlament zu übermitteln. Eine kurze Diskussion ergibt, dass eine diesbezügliche Änderung der Rechtslage beim Rechnungshof auch analoge Adaptierungen bei allen übrigen

obersten Organen (Bundespräsident, National- und Bundesrat, Volksanwaltschaft und gegebenenfalls auch Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) nach sich ziehen müsste.

Konsens:

Im Interesse der Vollständigkeit des Budgetantrages an den NR, aber auch im Hinblick auf die hierzu notwendigen tiefgreifenden strukturellen Änderungen in Art 51 ff B-VG sind keine Änderungen hinsichtlich des Budgetrechtes vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt 5: Volksanwaltschaft (Basisinformation IV; dazu wurde die Volksanwaltschaft um Stellungnahme bis 28. November 2003 ersucht)

Basisinformation IV sowie die hierzu von der Volksanwaltschaft am 28.11.2003 übermittelte Stellungnahme.

5.1. Beratung der VA-Berichte in Fachausschüssen sowie Sonderberichte der VA

Die VA regt die Möglichkeit zur Erstattung von Sonderberichten sowie die Beratung ihrer Berichte in Fachausschüssen (analog zu Antrag 630/A aus 2002) an.

Konsens:

In welchem Ausschuss allgemeiner Vertretungskörper VA-Berichte zu beraten sind, regeln deren Geschäftsordnung; es liegt somit in diesem Zusammenhang keine vom Ausschuss zu entscheidende Verfassungsfrage vor.

Die Möglichkeit zur Vorlage von Sonderberichten durch die VA wird kontroversiell diskutiert. Es besteht jedoch Einvernehmen, diese Frage nochmals in einer "zweiten Runde" zu beraten.

5.2. Prüfung ausgegliederter Rechtsträger

Die Volksanwaltschaft schlägt vor, ihre Prüfungszuständigkeiten deckungsgleich mit jenen des Rechnungshofes zu gestalten.

Konsens:

Die Prüfung ausgegliederter Rechtsträger soll nach dem Vorliegen der Ergebnisse hinsichtlich der Prüfständigkeit des Rechnungshofes entschieden werden. Grundsätzlich ist jedoch eine Bereitschaft erkennbar, die Zuständigkeiten beider Bereiche ident zu regeln.

5.3. Verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Volksanwaltschaft

Art. 148i B-VG gibt den Ländern die Möglichkeiten, die Volksanwaltschaft auch für die Verwaltung des jeweiligen Landes und ihrer Gemeinden für zuständig zu erklären bzw. eine "Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben" zu schaffen. In der sich auf Grund dieser Rechtslage ergebenden Diskussion wird klar, dass Länder theoretisch auch noch eine dritte Möglichkeit haben, nämlich sich für keine der beiden genannten Möglichkeiten zu entscheiden und somit für ihren Bereich eine volksanwaltschaftliche Kontrolle zu verhindern.

Konsens:

Eine gewisse Bereitschaft ist auch dahingehend erkennbar, die Länder zu verpflichten, für ihre sowie die Verwaltung der Gemeinden eine volksanwaltschaftliche Kontrolle zu schaffen. Die sich aus Art 148i B-VG ergebende Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Alternativen (Volksanwaltschaft oder Landesvolksanwaltschaft) muss jedoch auch in Zukunft bestehen bleiben. Der zuständige Landesverfassungsgesetzgeber soll daher in Zukunft die Möglichkeit behalten, seine in der Vergangenheit getroffene Entscheidung zu ändern und die Volksanwaltschaft unter Auflösung der Landesvolksanwaltschaft für zuständig zu erklären bzw. die Kontrollkompetenz der VA gegenüber seinem Land und seinen Gemeinden zu kündigen und gleichzeitig eine Landesvolksanwaltschaft einzurichten. Es soll ihm jedoch verwehrt sein, für die Verwaltung in seinem Land keine volksanwaltschaftliche Kontrolle einzurichten.

5.4. Amtsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes sowie Billigkeitsprüfung und Empfehlungsbefugnis an Gerichte

Die Gerichtsbarkeit ist derzeit vollkommen von der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft ausgenommen. Die geplante gerichtsmäßige Organisation der zweiten Instanz wird die Volksanwaltschaft jedoch vor ernste Probleme stellen, da in der Regel vor Ende der ersten Instanz definitionsgemäß von einem "Missstand in der Verwaltung" nicht ernsthaft gesprochen werden kann. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Verzögerungen. Unmittelbar nach der ersten Instanz beginnt aber die gerichtsmäßig organisierte und damit der volksanwaltschaftlichen Kontrolle entzogene Zuständigkeit der Gerichte beginnt. Die verwaltungsgerechtliche Kontrolle bezieht sich zudem lediglich auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit, die Prüfung der "Billigkeit" einer behördlichen Entscheidung ist jedoch einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich.

Konsens:

Nach kurzer Diskussion wird Einvernehmen erzielt, die Volksanwaltschaft zu ersuchen, ihre Vorstellungen zu konkretisieren.

5.5. Antrag auf Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens vor dem VfGH

Die Volksanwaltschaft besitzt gemäß Art 148e B-VG das Recht, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen vor dem VfGH anzufechten, nicht jedoch die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes. Die Diskussion hierzu wird kontroversiell Diskussion geführt.

Konsens:

Es besteht kein Einvernehmen, ob der VA ein Antragsrecht auf Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zuerkannt werden soll.

5.6. Hemmung der Verjährungsfrist

Die Volksanwaltschaft schlägt vor, insbesondere in Verfahren, in denen Beschwerdeführer Rechtsansprüche geltend machen können, eine Hemmung von Verjährungsfristen anlässlich eines Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft vorzusehen.

Dafür findet sich kein Konsens.

5.7. Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. für die Übermittlung von Akten

Auch beim Rechnungshof (Pkt. 6.2) wurde die Frage der Verkürzung der dort bestehenden Drei-Monatsfrist im Stellungnahmeverfahren diskutiert. Bei der Volksanwaltschaft fehlt überhaupt eine derartige Fristenregelung. Beim Rechnungshof wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die gesetzliche Regelung lediglich Maximalfristen enthalten kann und dass es sich hierbei um keine "Verfassungsfrage" handelt.

Konsens:

Die Frist ist analog der Fristenregelung beim Rechnungshof zu regeln.

5.8. Beibehaltung des Kollegialorgans

In einer umfangreichen Diskussion wird die Bestellung von Volksanwälten und deren Abwahl, die Konsequenzen des Ausscheidens eines Volksanwaltes besprochen sowie welches Organ mit welcher Mehrheit die Volksanwälte künftig wählen soll. Die Diskussion verläuft kontroversiell.

Konsens:

Die Wahl der Volksanwälte durch die Bundesversammlung und nicht durch den Nationalrat, wird ernsthaft erwogen; dies insbesondere dann, wenn diese auch den Rechnungshofpräsidenten wählen sollte. Hinsichtlich des Vorschlagsrechtes wird sowohl die geltende Regelung vertreten, wie auch ein Vorschlagsrecht der Opposition (die Grünen sagen zu, ein diesbezügliches Modell zur Diskussion zu stellen).

Auch hinsichtlich der Abwahl kann kein Einvernehmen erzielt werden. Es wird sowohl die Beibehaltung der geltenden Regelung (keine Abwahl) vertreten, wie auch die Abwahl durch das bestellende Organ mit einfacher bzw. mit Zweidrittel-Mehrheit. Ergänzend wird auch die Begründungspflicht für eine etwaige Abwahl verlangt.

Klärungsbedürftig scheint auch zu sein, welche Konsequenzen das vorzeitige Ausscheiden eines Volksanwaltes während der laufenden Funktionsperiode für die anderen beiden haben soll. Kein Einvernehmen kann auch hinsichtlich der Auswirkungen von "neuen" Mehrheitsverhältnissen im bestellenden Organ auf Grund von Wahlen während der laufenden Funktionsperiode von Volksanwälten erzielt werden. Für die künftige Zahl der Volksanwälte kann ebenfalls kein abschließende Konsens gefunden werden.

Generell war aber in allen Diskussionen zu beobachten, dass nach der Erörterung alternativer Modelle, die Diskussion immer wieder zur bestehenden Rechtslage zurückkehrte.

5.9. Parlamentarisches Rederecht und Budgetrecht der Volksanwaltschaft

Da eine diesbezügliche Erörterung bereits im Zusammenhang mit dem RH-Präsidenten erfolgte, wird die Diskussion nach relativ kurzen Beratungen abgebrochen.

Konsens:

Hinsichtlich des Rederechtes gilt für Volksanwälte die selbe Argumentation wie für den RH-Präsidenten (Geschäftsordnungsfrage, die nicht vom Ausschuss zu entscheiden ist). Die Einräumung eines selbstständigen Budget-Antragsrechtes an die Volksanwälte wird – wie beim

RH - wegen der hiezu notwendigen tiefen strukturellen Änderungen und den präjudiziellen Auswirkungen abgelehnt.

5.10. Erteilung eines parlamentarischen Prüfungsauftrages an die Volksanwälte

Nach kurzer Beratung kann kein Einvernehmen erzielt werden.

5.11. Konzentration der Missstandskontrolle

Die Volksanwaltschaft verweist darauf, dass in Veröffentlichungen eine Zusammenlegung der BH-Beschwerdekommision mit der VA gefordert wurde. Weiters wurde angeregt, die Aufgaben besonderer Kontrollorgane (zB Menschenrechtsbeirat) der VA zu übertragen.

Konsens:

Die Übertragung der Aufgaben der BH-Beschwerdekommision an die VA wird mehrheitlich abgelehnt. Hinsichtlich der Aufgaben von Sonderkontrollorganen, wie der Menschenrechtskommision, kann kein Einvernehmen erzielt werden.

Nächste Sitzung des Ausschusses 8:

Dienstag, 13. Jänner 2004, 10.00 Uhr.

Vorsitzender des Ausschusses 8:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

Dr. Ingrid Moser